



vertraulich

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Vincent Drews

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6

Datum: 16. FEB. 2017

**Sanitäranlage am Elberadweg in Pieschen**  
AF1518/17

Sehr geehrter Herr Drews ,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In der Beantwortung der Einwohnerfrage EWA0057/16 (Schaffung von Sanitäranlagen am Elberadweg) vom 13. Mai 2016 kommt die Stadtverwaltung mit Blick auf die Ausstattung des Elberadwegs mit Sanitäranlagen zur Einschätzung, dass die derzeitige Situation „nicht ausreichend“ sei und die Schaffung solcher Anlagen vom Vorhandensein entsprechender Finanzmittel und der Genehmigungsfähigkeit abhängt. Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Befindet sich das Flurstück 1103/d (Gemarkung Neustadt, Sportanlage Eisenberger Straße) im Besitz der Landeshauptstadt Dresden?“

Das Flurstück 1103d der Gemarkung Dresden-Neustadt befindet sich im Eigentum des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Sondervermögen).

2. „Hat die Stadtverwaltung für den südlichen Bereich des erwähnten Flurstücks (Grenzen zu den Flurstücken 1103/c und 1105) zwischen dem Stadionrund und dem Verbindungsweg Eisenberger Straße – Elberadweg weitergehende Nutzungsabsichten, die über die derzeitige Nutzung (Abstellplatz für Fußballtore usw.) hinausgehen?“

Eine Veränderung der bestehenden Nutzung ist zurzeit nicht beabsichtigt.

3. „Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Lage und Attraktivität dieses Standorts für die Einrichtung einer entsprechenden Sanitäranlage, insbesondere im Hinblick auf die nahegelegenen Feuerstellen an der Elbe und den wenige Meter entfernt entlangführenden Elberadweg?“

Aufgrund der Lage des Standortes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe wird die Realisierung der Maßnahme kritisch gesehen, da die Kosten für den Bau der Sanitäranlage voraussichtlich

in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen (siehe auch Berichterstattung zu den Fragen 4 und 5).

**4. „Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Verträglichkeit einer entsprechenden Sanitäranlage mit dem Hochwasserschutz und der vorgesehenen Schaffung von Anlagen für einen Gebietshochwasserschutz?“**

Die Flurstücke 1103 d, 1103 c und 1105 der Gemarkung Neustadt liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Die Grenze des Hochwasserabflussbereiches verläuft dabei in etwa entlang der Grenze des Flurstückes 1103 d zu 1103 c der Gemarkung Neustadt.

Die Errichtung einer möglichen Sanitäranlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe unterliegt den Bestimmungen des § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden. Demnach darf das Vorhaben (1) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ist zeitgleich auszugleichen, (2) den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern, (3) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und (4) muss das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen und damit die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden anhand konkreter Unterlagen im entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft. Grundsätzlich wird aber die Errichtung von baulichen Anlagen im Hochwasserabflussbereich kritisch gesehen.

Untersuchungen für einen möglichen Gebietshochwasserschutz zeigen einen Verlauf einer möglichen Hochwasserschutzlinie über das Flurstück 1103 d der Gemarkung Neustadt auf. Da es dazu aber noch keine konkreten Planungen gibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine Aussage über einen konkreten Verlauf einer möglichen Hochwasserschutzlinie getroffen werden.

Jedoch muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die in Diskussion stehende Sanitäranlage mit ihrem gedachten Standort im südlichen Bereich des Flurstücks 1103 d der Gemarkung Neustadt nicht von der Schutzwirkung eines potenziellen Gebietshochwasserschutzes erfasst sein wird, sprich bei Hochwasser überflutet sein wird, weshalb ein besonderer Fokus auf die Anwendung der hochwasserangepassten Bauweise zu legen ist.

Die Sanitäranlage ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die dazu erforderlichen Anschlusskanäle sind kostenseitig zu berücksichtigen.

In Richtung Elbe an das Sportgelände angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Elbwiesen und -altarme“. Das Flurstück 1103 c Neustadt ist Bestandteil des LSG. Die Inanspruchnahme von Dauergrünland und das Fällen von Gehölzen sind im Schutzgebiet auszuschließen.

**5. „Sieht die Stadtverwaltung mögliche Synergieeffekte einer solchen Sanitäranlage mit möglichen ohnehin notwendigen Investitionen in die Sportanlage Eisenberger Straße?“**

Die Sportstätte Eisenberger Straße wird dem TSV Rotation Dresden 1990 e. V. und seinen Abteilungen Fußball, Tennis und Billard zu festgelegten Nutzungszeiten für Training und Wettkampf durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zur Verfügung gestellt. Trotz umfangreicher Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten Jahren sind Investitionen in das Funktionsgebäude (Sanitär, Umkleide, Billard und Büro), auf den Fußball- und Tennisplätzen und Nebenflächen erforderlich. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht im laufenden Doppelhaushalt 2017/2018 vorgesehen. In einer lang- bzw. mittel-

fristigen Planung wird davon ausgegangen, alle Bestandsfunktionen abzubilden, aber auch dem Bedarf des veränderten Sportverhaltens zu entsprechen. Im Zusammenhang mit der Nähe des Elbradweges können sich auf der Sportstätte Eisenberger Straße auch für Aktivitäten zu Sport und Bewegung außerhalb des Sportvereins Entwicklungschancen ergeben. Insofern, allerdings vorbehaltlich hochwasserschutzrechtlicher Bewertungen, wird eine Einbeziehung von Sanitäreinrichtungen auf der Sportstätte Eisenberger Straße für den Elbradweg und deren Nutzer unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

Detlef Sittler  
Erster Bürgermeister